

# STADTWERKE RÜDESHEIM AM RHEIN G.M.B.H.

## - WASSERWERK -

### M E R K B L A T T

über die mietweise Überlassung eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler.

Der Mieter hat bei Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten. Er haftet auch ohne Verschulden für Verluste und Beschädigungen aller Art am Standrohr und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch den Stadtwerken oder Dritten entstehen, z. B. Schäden an Hydranten, Schäden durch wegfließendes Wasser, Verunreinigung des Hydrantenschachtes sowie sonstige Personen- und Sachschäden.

Das Standrohr ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln, gegen Frost zu schützen und bei Frost möglichst nicht zu benutzen. Es ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen und dem Wasserwerk zurückzugeben, sobald irgendwelche Schäden auch kleinerer Art an ihm festgestellt werden.

#### **Bestimmungen über die Behandlung von Hydranten:**

Hydranten sind mit dem Hydrantenschlüssel ganz zu öffnen, sie bleiben bis zur Abnahme des Standrohres geöffnet. Zur Wasserentnahme darf lediglich das Zapfventil oder das Ventil am Standrohr betätigt werden. Vor dem Aufsetzen des Standrohres sind Hydranten kurz zu spülen.

Die Miete für ein Standrohr beträgt täglich € 2,-. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung über den Wasserverbrauch. Wenn der Mieter gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, kann das Wasserwerk das Standrohr einziehen.